



AW

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herr Dirk Heidenblut
11011 Berlin



Annette Widmann-Mauz
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen
Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020
FAX +49 (0)30 18441-1750
E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 22. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Kollege, *sehr geehrter Herr Heidenblut,*

vielen Dank für Ihren Brief vom 13. Dezember 2017 zur Ausschreibung von Atemtherapiegeräten durch Krankenkassen.

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dem zum 11. April 2016 in Kraft getretenen Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) den Krankenkassen in § 127 Absatz 1b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgegeben hat, bei Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich neben dem Preis auch qualitative Anforderungen an die Produkte und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen zu berücksichtigen, die über die Mindestanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses hinausgehen. Dabei haben die Krankenkassen die Wahl, ob sie die zusätzlichen Qualitätsanforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder bei den Zuschlagskriterien berücksichtigen. Soweit die qualitativen Aspekte nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung von allen Bietern verlangt werden, darf die Gewichtung der Zuschlagskriterien, die nicht den Preis oder die Kosten betreffen, 50 Prozent nicht unterschreiten.

Daneben hat der Gesetzgeber in § 127 Absatz 1 Satz 6 SGB V klargestellt, dass für Hilfsmittel, die für einen Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungen mit hohem Dienstleistungsanteil Ausschreibungen generell nicht zweckmäßig sind.

Die Prüfung, ob diese Vorschriften in den von Ihnen angesprochenen Ausschreibungen zur Versorgung von Versicherten mit Atemtherapiegeräten berücksichtigt sind, hat durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen: Soweit es sich um bundesunmittelbare Krankenkassen handelt, ist dies das Bundesversicherungsamt (BVA).

Derzeit steht das BVA u.a. mit der BARMER Krankenkasse, die eine entsprechende Ausschreibung vorgenommen hat, im aufsichtsrechtlichen Dialog. Das BVA ist der Auffassung, dass die Ausschreibung mit Blick auf den hohen Dienstleistungsanteil einer Versorgung mit Atemtherapiegeräten nicht zweckmäßig ist. Das BVA hat die BARMER Krankenkasse zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt bisher nicht vor. Die Krankenkasse hat nach Angabe des BVA aber zugesichert, vorerst keine Zuschläge zu erteilen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird den weiteren Fortgang des aufsichtsrechtlichen Verfahrens aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jure Amulek Wiedner-Hauer".